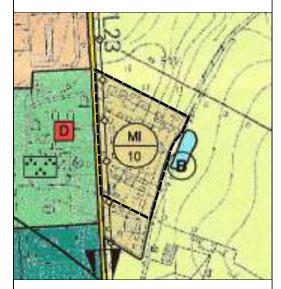
8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT BARTH

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



M. 1:2500



ZEICHENERKLÄRUNG

Es pit die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBBI. 18. 132), geländet durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (GBBI. 18. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baulistipläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -Planz/ 90 - vom 18. Dezember 1990 (GBBI. 1991 15, 58).

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Mischgebiet § 6 BauNVO

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Sonstige Planzeicher



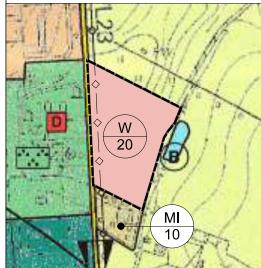


Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes

ÄNDERUNGSBEREICH AM IHLENPFUHL AN DER CHAUSSEESTRAßE



M. 1:2500



ZEICHENERKLÄRUNG

Es git das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. 18, 3644) des zuletzt durch Arkiel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2003 (BGBI. 2023 IN; 394) geändert worden ist, Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. 18, 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Jul 2023 (GBI. 2023 IN; 176) geändert worden ist, Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18, Dezember 1990 (BGBI. 1991 IS, 38), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2013 (BGBI. IS, 1812) geändert wurde. Es gilt die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommer (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (GVOIS, M-V S. 1033) geändert worden ist.

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Wohnbaufläche § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- → - - → - unterirdisch

Sonstige Planzeicher



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplans



Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertrelung der Stadt Barth hat am 09.12.021 gem
 ß § 2 Abs. 1 BauGB
 die Aufstellung der 8. Anderung des Flächennutzungsplanes beschlassen. Die ortsübliche
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang am
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 01.11.2022 bis 05.12.2022 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.10.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung der Stadt Barth hat am den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- 11. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem § 4 Abs. 2 Baug B I.Vm. § 4a Abs. 3 Baug B am. zur Abgabe einer Stellungnahmen aufgefordert. Es wurde darauf hingewissen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.
- Die Stadtvertretung hat den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ambeschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

ÜBERS**I**CHTSPLAN



STADT BARTH

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

FÜR DAS GEBIET
AM IHLENPFUHL AN DER CHAUSSEESTRAßE



ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS SCHWERIN

Bearbeitet : A. Grundmann

Gezeichnet : A. Grundmann

Projekt Nr. : 2336